



Projekt-Nr. 7488-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan Nr. 63

„Gewerbegebiet Lindenu“

Gemeinde Kissing

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 13. Oktober 2025



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und geplantes Vorhaben	3
1.2	Örtliche Gegebenheiten	3
2	Bestandsinformationen	5
2.1	Bilddokumentation	6
3	Untersuchungsumfang	8
4	Befund der Untersuchung	9
4.1	Relevante Strukturen Pflanzen	9
4.2	Relevante Strukturen Vögel	9
4.2.1	Generalisten, Klein- und Singvögel, Rabenvögel, Taubenarten	9
4.2.2	Wald- und wassergebundene, gehölzbrütende Vogelarten	9
4.2.3	Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten	10
4.2.4	Gebäudebrütende Vogelarten	10
4.3	Relevante Strukturen Amphibien	10
4.4	Relevante Strukturen Reptilien	10
4.5	Relevante Strukturen Säugetiere	11
4.6	Relevante Strukturen weiterer Tierarten	11
5	Empfehlungen für Maßnahmen	11
6	Gutachterliches Fazit	12
7	Literaturverzeichnis	12
8	Verfasser	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und geplantes Vorhaben

Die Gemeinde Kissing beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 "Gewerbegebiet Lindenau", um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung eines neuen Gewerbegebiets zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,7 ha und liegt im Norden des bestehenden Gewerbegebiets der Gemeinde Kissing auf dem Flurstück 3418/0 der Gemarkung Kissing, zwischen der Bundesstraße B 2 und der Bahnlinie. Im südwestlichen Bereich des Plangebiets wurde bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 62 „Sonder-/Gewerbegebiet Am Silberpark“ ein kleiner Teilbereich überplant. Zur frühzeitigen Erkennung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sowie potenzieller Artvorkommen wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt.

Die Relevanzprüfung stellt als Vorprüfung den ersten Schritt der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dar. Die vollumfängliche saP beinhaltet weitergehend für die betroffenen Arten vorgesehene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, **um die ermittelten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu vermeiden.**

In der Relevanzprüfung werden die Eingriffe mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Artenschutz betrachtet, welcher durch die Bauleitplanung bei der Umsetzung entstehen können. Das Untersuchungsgebiet der Prüfung geht über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blatt 25, Blatt-Nr. 7631 (Augsburg) und Landkreis-Artenliste-Nr. 771 (Aichach-Friedberg)).

Vorerst wurde auf eine Kartierung von Arten verzichtet. Anhand vorhandener Unterlagen (ASK usw.) und einer Ortsbegehung mit zugehöriger Fotodokumentation (September 2025) wurde eine Potenzialabschätzung anhand der vorgefundenen Biotoptypenausstattung sowie eine Abschichtung zu möglichen Betroffenheiten durchgeführt.

1.2 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von rund 6,7 ha befindet sich im Alpenvorland innerhalb des Hauptnaturreums „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64), Einheit „Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach mit dem Schuttertal“ (047-A). Administrativ liegt die Fläche im Gemeindegebiet von Kissing, Landkreis Aichach-Friedberg.

Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Das Gelände ist im Wesentlichen eben ausgebildet und durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Dahin gehend weist das Plangebiet eine geringe strukturelle Vielfalt auf. Nördlich wird das Plangebiet durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, der zugleich der Erschließung dient. Im Osten grenzen eine straßenbegleitende Baumreihe aus überwiegend Silber-Linden, ein begleitender Geh- und Radweg sowie die Bundesstraße B 2 an. Südlich schließt das bestehende Gewerbegebiet an, während westlich ein weiterer Wirtschaftsweg verläuft, hinter dem die Bahnlinie angrenzt.

Innerhalb des Plangebiets (Flur-Nr. 3418/0) sind keine naturschutzfachlich geschützten Strukturen oder Biotope vorhanden.

Im näheren Umfeld befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope oder in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Flächen.

Nördlich des Vorhabengebiets in ca. 600 m Entfernung, nördlich von Neukissing, verläuft der Hagenbach, welcher nach § 30 / Art. 23 als schützenswertes Biotop gilt. **Östlich**, in ca. 1 km Entfernung, liegt das Biotop „Künstlich angelegter Verladungs Bereich an Baggersee südöstlich Gut Lindenau“. **Südwestlich** des Plangebiets grenzt das Biotop „Baumhecken, nordwestl. Neukissing“ an. Etwa 200 m **westlich** des Plangebiets liegt das Biotop „Lechawald westlich bis nordwestlich Neukissing“ und der geschützte Landschaftsbestandteil „LB „Lechaue bei Kissing“, Kissing, Lkr AIC“. Es erstreckt sich entlang des Lechs und des rund 400 m südwestlich gelegenen Auensees. Im Norden angrenzend an den Auensee liegt das Biotop „Lechaue bei Kissing“ nordwestlich von Neukissing. In ca. 500 m Entfernung westlich des Plangebiets erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“, sowie das Landschaftsschutzgebiet „Kuhseegebiet beim Hochablaßwehr“ und das FFH-Gebiet „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“.

An den südwestlichen Rand des Plangebiets schließen die Flurstücke 3418/6 und 3418/7 mit einer brachgefallenen Ackerfläche sowie das Flurstück 3418/8 mit einer Schotterfläche an. Auf der Brache befinden sich zwei bewachsene Bodenaufschüttungen bzw. Erdhaufen mit Flächen von ca. 50 m² und ca. 25 m². Entlang des südlichen Gebietsrandes verläuft eine lineare Heckenzeile, die das Plangebiet zum angrenzenden Gewerbegebiet abgrenzt. Im südwestlichen Teil der Brachflächen treten angrenzend zum Flurstück 3502/3 kleinflächige Gehölzbestände auf.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ist das Plangebiet strukturell verarmt. Innerhalb des Vorhabengebiets selbst sind weder Gehölze noch sonstige Habitatstrukturen vorhanden, die als Fortpflanzungs-, Nahrungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten anzusehen wären.



Abb. 1: Lage des Plangebiets mit Kennzeichnung der beschriebenen „Brachgefallenen Ackerfläche“, die „Erdhaufen“, der „Schotterfläche“ und der „Heckenzeile“.

Tab. 1: Schutzgebiete innerhalb und im Umfeld (ca. 500 m) des Plangebiets

Bezeichnung Schutzgebiet	Lage zur Vorhabenfläche
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	
Stadtwald Augsburg	ca. 500 m westlich
Nationalpark (§ 24 BNatSchG)	
-	-
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	
-	-
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	
Kuhseegebiet beim Hochablaßwehr	ca. 500 m westlich
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	
-	-
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	
-	-
Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)	
LB „Lechaue bei Kissing“, Kissing, Lkr. AIC	ca. 250 m westlich
Biotopkartierung gemäß Biotopkartierung Bayern	
Hagenbach nördl. Neukissing (7631-0011-006)	ca. 600 m nördlich
Künstlich angelegter Verlandungsbereich an Bag- gersee südöstlich Gut Lindenau (7631-1011)	ca. 1 km östlich
Lechawald westl. bis nordwestl. Neukissing (7631- 0012-001)	ca. 200 m westlich
Baumhecke nordwestl. Neukissing (7631-0013-001)	angrenzend südwestlich
Natura 2000 (§ 31 BNatSchG)	
FFH-Gebiet „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“	ca. 500 m westlich

2 Bestandsinformationen

Das Untersuchungsgebiet der Relevanzprüfung umfasst das tatsächlich beanspruchte Plangebiet. Darüber hinaus werden die Wirkungsräume der vorhabenbedingten Effekte, naturraumbezogene Besonderheiten (z. B. Arten mit großen Aktionsradien wie Rotmilan oder verschiedene Fledermausarten) sowie funktionale Beziehungen im Naturraum (Biotopverbundachsen, Durchgängigkeit, Vernetzungsstrukturen, Trittsteinbiotope) mit in die Betrachtung einbezogen.

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und die Umgebung vor und werden für die Abschichtung bei der Relevanzprüfung ausgewertet:

- Artenschutzkartierung (ASK Karla.Natur: September 2025)
- Ornitho.de (September 2025)
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, Online-Abfrage (Oktober 2025) – kurz „LfU-LK-Artenliste“ genannt (Maßstab: Landkreis Landsberg am Lech)
- Übersichtsbegehung zur Erfassung der Biotoptypen-/Nutzungsstrukturen (September 2025)

Das Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung strukturlos. Es ist zudem durch die angrenzende, stark frequentierte Bundesstraße, die Bahnlinie und die bestehende gewerbliche Nutzung vorbelastet. Die Ackerbrache, die Bodenaufschüttungen, die

lineare Heckenstruktur sowie die südlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölze bieten wiederum Habitatpotenzial für verschiedene Tierarten.

2.1 Bilddokumentation

Blick von Südwesten (Plangebiet) in Richtung Süden auf Ackerbrache, kleinen und unbewachsenen Erdhaufen, dahinter größerer, bewachsener Erdhaufen und Gehölzstrukturen (u.a. Ahorn, Esche, Hartriegel). Anschließend das bestehende Gewerbegebiet.	
Blick von Südwesten (Plangebiet) in Richtung Südwesten auf angrenzende Brachfläche. Mit Blick auf großen, bewachsenen Erdhaufen.	
Blick von Südwesten (Ackerbrache) in Richtung Norden auf das Plangebiet. Links an Ackerfläche des Plangebiets grenzt Wirtschaftsweg an, an den wiederum die Bahngleise angrenzen.	

Blick von Westen in Richtung Norden auf Wirtschaftsweg, angrenzende steile Böschung und Bahngleise.	
Blick von Südwesten in Richtung Osten auf stark frequentierte Bundesstraße B 2.	
Blick von Norden in Richtung Süden auf Plan- gebiet (strukturarme Ackerfläche) mit Sicht auf angrenzendes Gewerbegebiet, rechts Bahn- strecke.	

Blick von Norden in Richtung Süden auf stark befahrene Bahntrassen.	
Blick von Nordwesten in Richtung Osten. Mit Blick auf Wirtschaftsweg und straßenbegleitende Baumreihe (Silber-Linden).	
Blick von Südosten in Richtung Westen mit Sicht auf lineare Heckenstrukturen entlang der Gewerbeflächen, angrenzend an Plangebiet.	

3 Untersuchungsumfang

Das Plangebiet und die angrenzenden Strukturen wurden im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 11.09.2025 begangen. Hauptaugenmerk lag auf der Bewertung der bestehenden Lebensraumeignung für geschützte Arten innerhalb sowie außerhalb des Plangebiets.

Hierzu wurden neben dem Plangebiet auch die angrenzenden Strukturen in die Begutachtung einbezogen.

4 Befund der Untersuchung

Eine Abfrage der ASK-Datenbank über Karla.Natur ergab für den Zeitraum der vergangenen fünf Jahre (ab 01.10.2020) innerhalb eines Radius von 1 km um das Plangebiet Nachweise von insgesamt sechzehn saP-relevanten Arten (vgl. Lkr.-Artenliste LfU). Hierzu zählen drei Fledermausarten (Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler), zwölf Vogelarten (Goldammer, Feldsperling, Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger, Pirol, Kleinspecht, Haubentaucher, Graugans, Grünspecht, Grauspecht, Gelbspötter, Kiebitz) und eine Reptilienart (Zauneidechse)

Für das **Plangebiet** selbst liegen innerhalb des genannten Zeitraums **keine Artnachweise** in Karla.Natur vor. Aufgrund des geringen Struktureichtums auf der Planfläche ist nicht von einem hohen Habitatpotenzial für saP-relevante Arten auszugehen.

4.1 Relevante Strukturen Pflanzen

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerland) des Plangebiets und der fehlenden geeigneten Biotopausstattung ist das Vorkommen von „saP-relevanten“ Pflanzenarten (z.B. Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz) innerhalb des Plangebiets auszuschließen.

4.2 Relevante Strukturen Vögel

4.2.1 Generalisten, Klein- und Singvögel, Rabenvögel, Taubenarten

Generalisten, Klein- und Singvogelarten, Rabenvögel sowie Taubenarten stellen geringe Ansprüche an ihren Lebensraum und gelten als unempfindlich gegenüber Störungen. Lediglich die Gehölzstrukturen, die im Süden und Südwesten an die Planfläche angrenzen bieten geeignete Habitate. Diese Strukturen bleiben bestehen und sind von der Planung ausgeschlossen. Aufgrund der Strukturarmut des Plangebiets und der angenommenen Stabilität der Populationen sowie des vorhandenen Ausweichlebensraums kann von keiner Betroffenheit dieser Arten im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgegangen werden.

4.2.2 Wald- und wassergebundene, gehölzbrütende Vogelarten

Obwohl das Plangebiet selbst strukturlos ist, grenzt es im Osten an eine straßenbegleitende Baumreihe und im Süden und Südwesten an weitere Gehölzbestände. Diese könnten potenziell als Brutlebensraum für gehölzbrütende Vogelarten dienen. Die Habitatqualität wird durch externe Störfaktoren sowohl im Plangebiet als auch in dessen unmittelbarem Umfeld eingeschränkt. Dazu zählen ganzjähriger Verkehrslärm durch die B 2 und den Bahnverkehr, Fahrbewegungen, angrenzende gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen unter anderem auch visuelle Beeinträchtigungen wie Staubentwicklung und Fahrzeuglicht, die insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit relevant sind. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere mit Vorkommen von Vogelarten zu rechnen, die gegenüber akustischen Beeinträchtigungen eine erhöhte Toleranz aufweisen. Eine Betroffenheit dieser Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG ist nicht gänzlich auszuschließen.

4.2.3 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten

Das Plangebiet liegt nicht in einer Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisse und eignet sich auf Grund der bestehenden Kulisse nicht als Brutlebensraum für Offenlandarten. Bodenbrütende Arten wie die Feldlerche benötigen einen Mindestabstand zu solchen Störquellen, der hier nicht gegeben ist. Das Umwelt-Spezial „Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2017) gibt an, dass bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten einen typischen Abstand von 70 bis 95 m zu höheren Einzelgehölzen einhalten. Sukzessionskomplexe in Gebüschhöhe bestärken ein ähnliches Meidungsverhalten. Dabei reagieren Kiebitze und große Brachvögel mit Abständen zum Revierzentrum von mind. 160 m. Gegenüber Straßen und frequentierten Wegen, jedoch auch gegenüber selten benutzten Wegen werden mindestens 95 bis 100 m, typischerweise 250 m Abstand eingehalten. Auch bei Scheunen wird ein Mindestabstand von ca. 200 bis 350 m eingehalten. Bei Berücksichtigung dieser Abstände ist ein Vorkommen bodenbrütender Wiesen- und Feldvogelarten wie der Feldlerche im Plangebiet während der Brutzeit äußerst unwahrscheinlich. Daher kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Vogelarten durch das Vorhaben bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.2.4 Gebäudebrütende Vogelarten

Da innerhalb des Plangebiets keine Gebäude vorhanden sind, ist eine Betroffenheit brutplatztreuer Gebäudebrüter (z.B. Haussperling, Rauchschwalbe) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszuschließen.

4.3 Relevante Strukturen Amphibien

Das Plangebiet verfügt auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung über keine dauerhaften oder ephemeren Gewässer, die als Laichplatz dienen könnten. Wanderbewegungen von Amphibien durch das Plangebiet sind aufgrund der Isolation durch stark frequentierte Verkehrswege (B 2, Bahnlinie) und das Gewerbegebiet unwahrscheinlich. Potenzielle Vorkommen sind in den Gewässern des weiteren Umfelds (z.B. Lechauen, Auen-see, Hagenbach) anzunehmen. Eine Betroffenheit innerhalb des Plangebiets von streng oder besonders geschützten Amphibienarten ist auf Grund des Zerschneidungseffekts auszuschließen.

4.4 Relevante Strukturen Reptilien

Die wärmeliebende Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt strukturreiche Flächen mit einem Mosaik aus Gebüsch und Offenland. Obwohl das Plangebiet Ackerland ist, bieten die **Randbereiche und angrenzende Flächen geeignete Habitatstrukturen**. Die Schotterfläche (Flur-Nr. 3418/8) schafft warme Mikrohabitate. Die Heckenstruktur und die Erdhaufen in der Ackerbrache bieten Verstecks- und Nahrungsmöglichkeiten. Auch die Bahnlinie westlich des Plangebiets stellt einen potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Ein Artvorkommen der Zauneidechse in den angrenzenden Bereichen des Plangebiets ist nicht auszuschließen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich jedoch keine Strukturen, die für relevante Reptilienarten Habitatbedingungen bieten. Die intensiv genutzten Ackerflächen stellen aufgrund ihrer fehlenden Strukturvielfalt und der damit einhergehenden Bodenbearbeitung, sowie der fehlenden Rückzugsräume kein geeignetes Habitat für die Zauneidechse dar. Ein Vorkommen im Plangebiet selbst ist daher auszuschließen.

4.5 Relevante Strukturen Säugetiere

Zu den saP-relevanten Säugetieren der LfU-Lkr.-Artenliste zählen Fledermausarten, Biber und Haselmaus. Ein Vorkommen des Bibers kann aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Auch die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Haselmaus ist angesichts der vorherrschenden Ackerflächen und der intensiven Bewirtschaftung unwahrscheinlich.

Für Fledermäuse können Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) innerhalb des Plangebiets aufgrund der vorherrschenden Ackerflächen und des Fehlens geeigneter Quartiersmöglichkeiten (z.B. Baumhöhlen, Gebäudenischen) ausgeschlossen werden. Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Strukturlosigkeit keine essenziellen Nahrungshabitate oder Leitlinien für Fledermäuse. Angrenzende, struktureichere Bereiche im weiteren Umfeld könnten jedoch als Jagdhabitat dienen, beispielsweise die angrenzenden Gehölzbestände im Süden und die Baumreihe im Osten des Plangebiets. Da keine Quartiere im Eingriffsbereich betroffen sind, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit hinsichtlich Schädigung/Tötung von Quartieren nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4.6 Relevante Strukturen weiterer Tierarten

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der fehlenden Gewässer-Lebensräume im Plangebiet ist das Vorkommen von „saP-relevanten“ Falter-Arten, Libellen, Käfern oder sonstiger Tierarten auszuschließen. Eine Betroffenheit dieser Artengruppen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

5 Empfehlungen für Maßnahmen

Obwohl auf dem Plangebiet selbst keine Vorkommen geschützter Arten nach Abschichtung der genannten Datenquellen und einer Übersichtsbegehung festgestellt wurden, sind zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen von Arten im Umfeld des Plangebiets und zur grundsätzlichen Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG folgende allgemeine Vorkehrungen empfehlenswert:

V1: Bauzeitenbeschränkung für Gehölzentnahmen: Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufelderäumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

V2: Schutz der Kronen- und Wurzelbereiche: Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 „Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie RAS-LP4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ durchgeführt werden.

V3: Durchlässigkeit von Einfriedungen und Vermeidung von Fallenwirkung: Die Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleintiere muss gewährleistet werden (sockellos, bodennaher Freiraum). Kellerschächte, Gullys oder andere Konstruktionen mit möglicher

Fallenwirkung sind dauerhaft mit engmaschigen Netzen (Maschenweite max. 5 mm) zu bedecken oder mit Ausstiegshilfen zu versehen.

V4: Ökologische Baubegleitung für Zauneidechsen: Sollte der Baubeginn in die Wanderzeit von Zauneidechsen (i.d.R. März/April bis Oktober) fallen, sind die westlichen Randbereiche des Plangebiets und relevante, angrenzende Strukturen (Schotterfläche und Erdhaufen im Südwesten, Bahngleise im Westen) durch eine ökologische Baubegleitung auf wandernde Reptilien abzusuchen. Potenziell aufgefundene Individuen sind abzufangen und an geeigneten Stellen unmittelbar wieder auszubringen. Obwohl das Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet selbst als unwahrscheinlich gilt, ist bei Erdarbeiten oder der Anlage von Gruben im Bereich von potenziell geeigneten Randstrukturen ebenfalls eine besondere Vorsicht geboten.

6 Gutachterliches Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auf dem Plangebiet selbst keine Artvorkommen festgestellt wurden und die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, kann aus gutachterlicher Sicht bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erwartet werden. Die abschließende Beurteilung der Verbotstatbestände und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen obliegt der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Aichach-Friedberg).

7 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim. Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 1997): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Landsberg am Lech.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Umwelt Spezial „Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2018): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 „Biotoptypen inklusive Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2020a): Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2024a): Arteninformationen. Vorkommen in Landkreis Landsberg am Lech (181). Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2025).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2024b): Artensteckbriefe. Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2025).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU 2025): Artenschutzkartierung Karla.Natur/Cadenza

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG. 2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand 08/2018).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg (www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html, aufgerufen am 19. Dezember 2007).
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring u. Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.
- HAEUPLER, H. & MUER, T. (2000): Bildatlas der Farn -und Blütenpflanzen Deutschlands. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (Nov. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015): Straßenbau, Naturschutzrecht – Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung – Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 08.01.2014; (AZ. 9A 4/13) IIZ7-4022.2-001/05 vom 19.01.2015
- ORNITHO (2025): Datenbank-Abfrage. Online-Abfrage unter <http://www.ornitho.de> (Stand 2025).
- SCHLÜPMANN, M. (2000): Monitoring der Amphibien- und Reptilienarten und ihrer Lebensräume. In: www.herpetofauna-nrw.de, Rundbrief Nr. 16.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster

8 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krummbach, 13. Oktober 2025



Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiterin:

A blue handwritten signature, likely of Carmen Stegmann, written over the printed name.

B. Sc. Biologie Carmen Stegmann